Thurgau

April 2022

Goldwaschen im Kanton Thurgau

1. **Welche Art von Goldwaschen darf ohne fischereirechtliche Bewilligung betrieben werden?**

   Goldwaschen mit einfachen Handgeräten (Waschpfanne und Spaten) ist, vorausgesetzt, dass kein zeitliches oder örtliches Verbot vorherrscht, ohne Bewilligung möglich.

2. **Welche Art von Goldwaschen darf nicht oder nur mit einer fischereirechtlichen Bewilligung betrieben werden?**

   I. Das gewerbsmässige Goldwaschen inklusive Goldwaschkursen ist verboten (die Gewinnung von Erzen steht dem Kanton zu und kann allenfalls durch eine Konzession auf Dritte übertragen werden).
   II. Für das Goldwaschen mit professionellem Gerät (Rinne, Schleusen, Pumpen, Saugvorrichtungen, motorbetriebene Geräte etc.) bedarf es einer fischereirechtlichen Bewilligung, die nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt wird.

3. **Wer muss informiert werden?**

   Der zuständige Fischereiaufseher und die Politische Gemeinde müssen mindestens fünf Tage vor dem Eingriff in das Gewässer informiert werden.

4. **Was ist beim Goldwaschen weiter zu beachten?**

   I. Das Goldwaschen ist im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 31. Mai untersagt (Fortpflanzung von See- und Bachforellen).
   II. Die Jagd- und Fischereiverwaltung kann örtlich und zeitlich begrenzte Verbote, einschliesslich dem Goldwaschen mit einfachen Geräten, erlassen. Diese sind beim zuständigen Fischereiaufseher zu erfragen.
   III. Das Goldwaschen in Schutzgebieten ist generell untersagt.

Spannerstrasse 22, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 61 50
www.jfv.tg.ch

IV. Es gilt zu beachten, dass das Goldwaschen einen Eingriff in das Gewässer darstellt, was die Flora und Fauna negativ beeinflussen kann (z. B. Zerstörung von Fisch-Laichplätzen). Da die Gewässer des Kantons Thurgau mitunter Laichgebiete und Lebensräume (Nase, Äsche und Seeforelle) von nationaler Bedeutung beherbergen, sollen die Eingriffe so gering wie möglich sein, um die Wasserlebewesen und ihre Lebensräume zu schonen.

V. Das Abtragen von Uferstellen ist untersagt.

VI. Entstandene Veränderungen im Gewässersohlenprofil müssen nach Grabende wieder rückgängig gemacht werden.

VII. Informationen rund um das Goldwaschen, insbesondere einem Ehrenkodex sind auf goldwaschen.ch zu finden.

Bei Unklarheiten und Fragen stehen die Jagd- und Fischereiverwaltung und die zuständigen Fischereiaufseher gerne zur Verfügung.